

Robert Koch | Manfred Werber | Gerrit Winter

Der Forschung – der Lehre – der Bildung

100 Jahre Hamburger Seminar für
Versicherungswissenschaft und
Versicherungswissenschaftlicher
Verein in Hamburg e. V.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter vww.de → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.



ISBN 978-3-89952-800-8

Kapital- und Rentenforderungen im Rahmen von betraglicher Haftungsbeschränkung und Deckungsinsolvenz – Gedanken de lege lata und de lege ferenda

Christian Huber*

A. Einleitung

Wenn einem die Ehre zuteilwird, für die Festschrift 100 Jahre Seminar für Versicherungswissenschaft und Verein für Versicherungswissenschaft in Hamburg einen Beitrag verfassen zu dürfen, soll es sich einerseits um etwas Grundlegendes handeln; andererseits ist es geziemend, wenn ein Bezug zu Hamburg hergestellt werden kann. Beides ist bei dem gewählten Thema der Fall: Fragen der Aufteilung an sich berechtigter Schadenersatzforderungen bei betraglich beschränkter Haftung bzw. unzureichender Versicherungssumme¹ bereiten seit urdenklichen Zeiten – bis heute – ungelöste Probleme, auch und gerade bei Personenschäden infolge von Verkehrsunfällen², die hier im Vordergrund stehen³. Bei diesen wird die Komplexität noch dadurch gesteigert, dass es zu Legalzessionen an Sozialversicherer (§ 116 SGB X), Privatversicherer (§ 86 VVG), den Arbeitgeber (§ 6 EFG) und den Dienstherrn (§ 87a BBG) kommt, deren Verhältnis zu den Ansprüchen der Direktgeschädigten sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt hat.

Zudem haben sich die Haftungshöchstsummen bei der Gefährdungshaftung⁴ sowie die Art der Begrenzung im Laufe der Zeit verändert; maßgeblich für die mitunter Jahrzehnte dauernde Regulierung schwerer Personenschäden ist das Stichtagsprinzip, somit die Rechtslage, die im Zeitpunkt des Unfalls gegolten hat⁵. Als weitere kritische Schicht kommt hinzu, dass die AVB der

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

1 Die Monografie von Car, *Das Überschreiten der Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung* (2016) konnte aus Zeitgründen leider nicht mehr berücksichtigt werden.

2 Konradi, *VersR* 2009, 321: „Die wenigen Veröffentlichungen zu dieser Thematik sind veraltet, teils widersprüchlich ...“.

3 Küppersbusch, in: FS Müller (2009), S. 65, 66: Wenn nur hoher Sachschaden, dann kaum Probleme.

4 Zum Erfordernis der Anhebung wegen der Einbeziehung von Schmerzensgeldansprüchen in die Gefährdungshaftung Walter, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 25.

5 Pardey, in: Geigel, *Haftpflichtprozess*²⁷, Kap. 4 Rn. 163; Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, *StVG*²⁴, § 12 Rn. 35.

Haftpflichtversicherer einerseits zu vereinfachen suchen, andererseits unter diesem Deckmantel auch die Rechtsposition des Aufstellers verbessern (wollen), was für AGB nicht völlig atypisch ist. Jedenfalls soweit gegen einseitig zwingendes Recht verstoßen wird, sind solche AVB unwirksam. Das gilt auch für eine Gesetzesverordnung (KfzPflVV), der ein solcher Makel anhaftet.

Dieses Problembündel könnte man durch Zerschlagen des Gordischen Knotens lösen, indem man bei der Haftung auf die Betragsbegrenzung und bei der Deckung auf die Limitierung der Versicherungssumme verzichtet. Für die Betragsbegrenzung ist zudem vorgeschlagen worden, dass der Staat die über die betraglich begrenzte Haftung hinausgehende Einstandspflicht übernehmen soll⁶. Das erscheint freilich illusionär und wenig realistisch. In diesem Beitrag soll – weniger umstürzlerisch – gezeigt werden, welche Parallelen und Unterschiede bei einzelnen Stellschrauben *de lege lata* zwischen betraglich begrenzter Haftung und limitierter Deckung bestehen. Anschließend soll ausgelotet werden, was der Gesetzgeber dazu beitragen könnte, um Regulierungsprobleme zu vereinfachen. Bezug genommen werden kann dabei auf Beiträge namhafter Autoren aus Hamburg, von *Sieg*⁷ über *Johannsen*⁸ und *Herber*⁹ bis *Koch*¹⁰.

B. Ausgangspunkt: Der Unterschied zwischen Haftung und Deckung

Eine Gefährdungshaftung sieht als Korrelat für die vom Verschulden losgelöste Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen typischerweise eine betragliche Haftungsbegrenzung vor¹¹. Prototypisch sei verwiesen auf § 12 StVG sowie §§ 9 f. HaftPflG. Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist die Deckungssumme so gut wie immer betraglich begrenzt. Die Höhe der Deckungssumme ist eine maßgebliche Komponente, von der die Höhe der Haftpflichtversicherungsprämie abhängig ist. Im Regelfall legen die Parteien die Höhe der Deckungssumme privatautonom fest. Bei einer Pflichthaftpflichtversicherung gibt es dazu gemäß § 114 VVG gesetzliche Vorgaben, die sich

6 *Fischinger*, Kürzungsregelungen bei Haftungshöchstsummen (2012), S. 85 ff.

7 Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung (1952); *ders.*, BB 1987, 8 ff.

8 ZVersWiss 1991, 97 ff.

9 TransportR 1986, 326 ff.

10 In *Bruck/Möller*, VVG⁹, §§ 107, 109.

11 *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 156; *Walter*, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 2.

entweder an der Natur der versicherten Tätigkeit orientieren oder durch Gesetz oder Verordnung präzise vorgegeben sind.

Bei Straßenverkehrsunfällen sind diese beiden Kreise insoweit miteinander verknüpft, als nach europarechtlichen Vorgaben¹² die betraglichen Haftungsgrenzen die Mindestversicherungssummen der 5. KH-RL nicht unterschreiten dürfen. Deutschland hat sich daraufhin nicht für eine individuelle, sondern eine globale Grenze von 5 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für Sachschäden entschieden (§ 12 Abs. 1 StVG)¹³, was für Unfälle seit dem 18.12.2007 gilt, wobei die Umsetzungsfrist bis zum 11.6.2007 zeitlich begrenzt war¹⁴. Der davor in § 12 StVG a.F. und in § 9 HaftPflG weiterhin geltende Jahreshöchstbetrag von Renten von 36.000 € wurde gestrichen. Die Abstufung der ehemals deutlich höheren Haftungsgrenzen im HaftPflG gegenüber dem StVG¹⁵ hat sich mittlerweile ins Gegenteil verkehrt. Die Mindestversicherungssummen sind im Regelfall ausreichend; aber bei schweren Verletzungen, namentlich mehrerer Personen, kann es „schnell geschehen, dass die Mindestversicherungssummen erreicht sind“¹⁶.

Bei Straßenverkehrsunfällen geht es um drei Normen, die selbst ausgewiesene Fachautoren/innen¹⁷ nicht immer präzise im Blick haben: Bei § 12 StVG bzw. §§ 9 f. HaftPflG geht es um die betraglich begrenzte Haftung. Bei Begrenzung der Deckungssumme ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Normen der §§ 107 und 109 VVG, die bei einer „freiwilligen“ Haftpflichtversicherung anzuwenden sind, sowie der Spezialnorm des § 118 VVG für die Pflichthaftpflichtversicherung. Zu beachten ist in Bezug auf Regressansprüche der Sozialversicherungsträger § 116 SGB X sowie bei solchen der

12 EuGH, VersR 2001, 573.

13 Näheres bei *Bollweg*, NZV 2007, 599 ff.; *Kröger/Kappen*, DAR 2007, 557 ff.; *A. Becker*, DAR 2008, 187 ff.

14 Zum möglichen Staatshaftungsanspruch wegen verzögerter Umsetzung *Jahnke*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker*, StVG²⁴, § 12 Rn. 4.

15 Dazu *Greger*, in: *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁵, § 20 Rn. 1.

16 *Kreuter-Lange*, in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 503; ähnlich *Langheid*, in: *Römer/Langheid*, VVG⁴, § 107 Rn. 3 unter Hinweis auf gestiegenes Anspruchsdenken, zunehmende Forensik und erhöhte Schmerzensgelder.

17 Keine Wahrnehmung des § 118 VVG durch *Pardey*, in: *Geigel*, Haftpflichtprozess²⁷ Kap. 4 Rn. 166; *Heß/Burmann*, Handbuch des Straßenverkehrs i.d.F. der 33. ErgLief (2015) N Rn. 9; *Jahnke*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker*, StVG²⁴ § 12 Rn. 26; *König*, in: *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht¹² § 12 Rn. 3a; *Konradi*, VersR 2009, 321; unzutreffend auch *Kreuter-Lange*, in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³ Kap. 22 Rn. 505: Hinweis im Kontext des § 118 VVG, dass GesGeb § 116 Abs. 3 SGB X offensichtlich übersehen habe; die Autorin gibt sich freilich insoweit eine Blöße, als es um die verschiedenen Phänomene von Haftung und Deckung geht! Unzutreffend auch *Konradi*, VersR 2009, 321, 326: Beispiel falsch gelöst, weil auch zwischen Sozialversicherungsträgern nicht der Grundsatz Kapital vor Rente gilt.

Privatversicherer § 86 VVG; dazu noch für den Arbeitgeber § 6 EFG sowie den Dienstherrn § 87a BBG. Dominant ist dabei das Prinzip des Vorrangs des unmittelbar Geschädigten gegenüber den Ansprüchen der Regressgläubiger; allein beim Mitverschulden des Geschädigten oder einer Kürzung seines Anspruchs wegen mitwirkender Betriebsgefahr hat sich der Gesetzgeber in § 116 Abs. 3 SGB für die relative Methode im Verhältnis zwischen Anspruchsteller und Sozialversicherungsträger entschieden.

Fragen der Haftung sind vorrangig zu prüfen. Erst wenn geklärt ist, in welchem Ausmaß diese besteht, stellt sich die Frage der Durchsetzbarkeit des Anspruchs gegen den Schädiger, etwa den Halter oder Lenker eines Kfz, und dessen Deckung gegenüber deren Haftpflichtversicherung. Dass insoweit nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG eine Direktklage (*action directe*) besteht, ist nicht mehr als eine Modalität der Anspruchsdurchsetzung. Rechtsdogmatisch ist einzuräumen, dass ein (fundamentaler?) Unterschied insoweit gegeben ist, als bei beschränkter Haftung damit eine endgültige Entscheidung getroffen ist, dass der Anspruchsteller keinen weitergehenden Anspruch hat, während bei begrenzter Deckung lediglich die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers beschränkt ist, der Ersatzpflichtige selbst, sei es der Halter oder Lenker, daneben betraglich beschränkt (so der Halter) oder betraglich unbeschränkt (so der Lenker) haftet¹⁸.

So grundlegend diese Unterscheidung sein mag, so wenig praktisch ist sie häufig. Der Halter haftet betraglich nicht weitergehend als die Kfz-Haftpflichtversicherung. Und ist die Deckungssumme überschritten, wird oft genug auch beim betraglich unbegrenzt haftenden Lenker wenig bis gar nichts zusätzlich einbringlich sein¹⁹. Im Fall der betraglich beschränkten Haftung wie auch in dem der begrenzten Deckungssumme geht es um Mechanismen, wie ein für den Ersatz sämtlicher Schäden nicht ausreichender Betrag möglichst rasch, effizient und gerecht auf die Anspruchsteller verteilt werden soll.

18 *Fischinger*, Kürzungsregelungen bei Haftungshöchstsummen (2012), S. 20.

19 So auch von *Rintelen*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², AHB Rn. 390; *Kreuter-Lange*, in: Halm/Kreuter/Schwab, AKB² A.1.3.3. AKB Rn. 8.

C. Die widerstreitenden Interessen zwischen unmittelbar Geschädigtem und Regressgläubigern, Schädiger (= Versicherungsnehmer oder Mitversichertem) und Haftpflichtversicherer bei begrenzter Deckungssumme

Bei begrenzter Deckungssumme trifft den Haftpflichtversicherer die Last der Erstellung eines Verteilungsplans im Rahmen des Verteilungsverfahrens²⁰. Er hat nicht nur ein legitimes Interesse daran, nicht über die Versicherungssumme hinaus leisten zu müssen, sondern darüber hinaus auch, nicht mit ungebührlichem Regulierungsaufwand belastet zu werden. Jede Neuberechnung offener Ansprüche sowie die Rückforderung erbrachter Zahlungen gegen wen auch immer, ist für ihn mit beträchtlichem – nicht überwältzbarem – Regulierungsaufwand verbunden²¹. Die Deckungssumme sollte aber mit Eintritt des Versicherungsfalls zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dass der Versicherer aus späteren Zahlungen Zwischenzinsen lukriert und in die eigene Tasche stecken darf oder durch „geschickte“ Bewertung schlussendlich weniger leisten muss als die versicherungsvertraglich versprochene Deckungssumme, ist durch diese Zielsetzung nicht gedeckt. Wenn die Deckungssumme für den Ausgleich nicht aller Schäden reicht, stellt der ehrbare Versicherer – geradeso wie der ehrbare Kaufmann, eine Kategorie, die gerade in der weltmännischen Handels- und Hansestadt Hamburg ein Begriff ist – für die Anspruchsteller in vollem Umfang zur Verfügung²².

Haftpflichtversicherer und Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherter haben zunächst gleich laufende Interessen, als allen daran gelegen ist, den Anspruch des Geschädigten abzuwehren. Steht die Einstandspflicht freilich fest, kommt es zu einer anderen Interessenpolung: Sowohl Geschädigte als auch Schädiger, gerade noch Kontrahenten, sind daran interessiert, dass der Haftpflichtversicherer sämtliche Schadenersatzansprüche möglichst zur Gänze decken soll; dieser ist nunmehr ihr gemeinsamer Widerpart²³. Der Versicherungsnehmer und der Mitversicherte möchten möglichst nicht mit eigenem Vermögen

20 BGH, VersR 1982, 791; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 73; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 71.

21 *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 109 Rn. 5.

22 *Hofmann*, in: FS Stiefel (1987), S. 349, 357: Nicht die Verkürzung der verschiedenen Formen des Haftpflichtanspruchs, sondern ihre volle Ausschöpfung sollte das Ziel der Behandlung des Versicherungsrechts sein.

23 *Hofmann*, in: FS Stiefel (1987), S. 349, 350: Hinweis auf die gleich gerichteten Interessen von Geschädigten und Versicherungsnehmer.

herangezogen werden; vielmehr soll die Deckungssumme möglichst zur Gänze zur Schadenersatzleistung verwendet werden. Das liegt auch im Interesse der Direktgeschädigten sowie der Regressgläubiger, die wissen, dass die Durchsetzbarkeit gegenüber dem Haftpflichtversicherer so gut wie stets gegeben ist, während das gegenüber dem Schädiger mitunter durchaus fragwürdig ist, namentlich bei umfangreichen Schäden.

Die (unmittelbar) Geschädigten haben ein legitimes Interesse, rasch entschädigt zu werden; und sei es auch nur in einem bestimmten Ausmaß. Die bei einer normalen Kapitalabfindung zu beobachtende Tendenz eines Geschädigten, künftige Risiken pessimistisch zu beurteilen, ist beim Kürzungs- und Verteilungsverfahren kontraproduktiv, weil das zu einer stärkeren Kürzung fälliger Ansprüche führt²⁴. Darüber hinaus muss dem Geschädigten daran gelegen sein, die einmal erhaltene Zahlung nicht wieder zurückzahlen zu müssen, hat er doch häufig unmittelbar nach Empfangnahme eines Schadenersatzbetrags diesen zur Deckung eines bestimmten – häufig auch schadensbedingt verursachten – Bedarfs verwendet. Nicht immer führt das zu einem korrespondierenden bleibenden Vermögenswert.

Bei Teilungsabkommen zwischen Sozialversicherungsträgern und Haftpflichtversicherern steht außer Streit, dass nur der gezahlte Betrag im Ausmaß der gesetzlich bestehenden Schuld bei der Deckungsinsolvenz zu berücksichtigen ist²⁵. Muss das aber nicht auch darüber hinaus gelten? Oder hat der Haftpflichtversicherer freie Hand, den einen Geschädigten großzügig abzufinden, den anderen aber kurzzuhalten? Seine Regulierungsvollmacht kann dafür nicht ins Treffen geführt werden, gilt diese doch nur im Verhältnis zu Versicherungsnehmer und Mitversicherten, nicht aber gegenüber den geschädigten Dritten²⁶. Außer Streit stehen sollte, dass durch die Modalität der Geltendmachung eines Anspruchs als Kapital oder Rente die Verteilung der Regulierungssumme nicht manipuliert werden soll²⁷.

Mitunter wird darauf verwiesen, dass im Interesse der Belange der Versicherungsgemeinschaft die Schadensregulierung zügig und möglichst kostenarm zu erfolgen habe²⁸. Das rückt den Versicherer in die Rolle eines neutralen Treu-

24 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 73 Fn. 39.

25 BGH, VersR 1978, 287; VersR 1983, 26; VersR 1985, 1054; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 72.

26 So auch *Kreuter-Lange*, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 515: Bei Deckungsinsolvenz sind die gesetzliche Vorgaben zu beachten; es besteht kein Verhandlungsspielraum.

27 *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 51: Keine willkürliche Bestimmung durch Geschädigten oder Schädiger, ob Ersatz in Form von Rente oder Kapital.

28 *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 13.

händers, der er freilich nicht ist, weil er – anders als ein Insolvenzverwalter – auch eigene Interessen verfolgt. Die Zügigkeit der Regulierung liegt im Interesse der Anspruchsteller, die Dämpfung der Kosten in dem des Versicherers. Im Ausgangspunkt stellt sich die Interessenlage bei betraglich beschränkter Haftung nicht anders dar, auch wenn es keine – ausdrückliche – gesetzliche Anordnung gibt, dass der Haftpflichtversicherer sich um die Verteilung der Summe, die nicht für den Ausgleich sämtlicher Schäden reicht, kümmern soll.

D. Gemeinsame Prinzipien von betraglicher Haftungs- und Deckungsbegrenzung

Der Gesetzgeber hat sich für das Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger entschieden und damit gegen den Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“²⁹. Mitunter wird bei begrenzter Deckungssumme zur Rechtfertigung der soziale Gedanke der Haftpflichtversicherung bemüht³⁰. Eine besondere sozialen Komponente weist diese Regelung m.E. freilich nicht auf; vielmehr geht es – wie bei der betraglich begrenzten Haftung und im Insolvenzverfahren – um das seit dem römischen Recht geläufige Prinzip der *par conditio creditorum*, der anteilmäßigen Kürzung sämtlicher Ansprüche, wenn erkennbar ist, dass nicht jeder Gläubiger mit seinem vollen Anspruch befriedigt werden kann. Ein geordnetes Verfahren ist dann gegenüber dem – unwürdigen – Wettlauf um die begrenzten Ressourcen des Haftungsfonds die vorzugswürdige Lösung.

Davon zu unterscheiden ist das (Rang-)Verhältnis von unmittelbar Geschädigten und Regressgläubigern. Dabei geht es um die Frage, wenn der beschränkte Deckungsfonds nicht ausreichend ist, um beide Gläubigergruppen voll zu befriedigen, ob eher die unmittelbar Geschädigten Einbußen hinnehmen müssen oder die Regressgläubiger. Die nunmehrige Rechtslage kann so zusammengefasst werden: Grundsätzlich gilt überall der Vorrang des jeweils unmittelbar Geschädigten vor seinen Regressgläubigern, und das sogar für nicht kongruente Ansprüche³¹, was im Kontext der jeweiligen Regressnorm (§ 86 VVG, § 116 SGB X, § 6 EFZG, 87a BBG) geregelt ist, wobei für den

29 BGHZ 84, 151 = VersR 1982, 791; VersR 2006, 1679.

30 *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70; *Litbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 3 unter Hinweis auf die Motive des Gesetzes aus dem Jahr 1939, einer Zeit, in der vieles – nicht immer zu Recht – mit „sozialen Gedanken“ begründet wurde.

31 BGHZ 135, 170 = VersR 1997, 901; BGHZ 146, 84 = VersR 2001, 387; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 74; kritisch dazu *Greger/Otto*, NZV 1997, 292 ff.

Fall der Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB oder Betriebsgefahr allein in § 116 Abs. 3 SGB X kein Vorrecht des jeweils Geschädigten, sondern die relative Methode, somit die anteilige Kürzung, anzuwenden ist. Beim Zusammenfallen von Mitverschulden und betraglich begrenzter Haftung wie nach § 12 StVG ist in einem ersten Schritt eine anteilige Kürzung durchzuführen, ehe sich im zweiten Schritt die Betragsbeschränkung auswirkt³². Soweit es sich um die Aufteilung der begrenzten Deckungssumme in einer Pflichthaftpflichtversicherung handelt, führt die Rangfolge des § 118 VVG zu einer noch stärkeren Bevorzugung der unmittelbar Geschädigten³³.

Der Haftpflichtversicherer hat kein Recht zur Hinterlegung; er kann die Mühe und Lästigkeit der Verteilung nicht abwenden. Das gilt bei begrenzter Deckungssumme; im Ergebnis aber auch bei betraglich begrenzter Haftung in gleicher Weise, selbst wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung fehlt. Den Ersatzpflichtigen trifft die Beweislast für das Vorliegen einer eingeschränkten Einstandspflicht – bei betraglich begrenzter Haftung³⁴ wie auch begrenzter Deckungssumme³⁵. Dass den Anspruchsteller dabei eine sekundäre Darlegungslast trifft, wird man für beide Bereiche zu bejahen haben³⁶.

Da wie dort muss diese Einwendung bereits im Erkenntnisverfahren, nicht erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung erhoben werden³⁷; soweit es sich um keinen Direktanspruch nach § 115 VVG handelt³⁸, muss der Haftpflichtversicherer die Einwendung in dem Verfahren geltend machen, in dem der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten gepfändet und überweisen wird.

Sowohl bei betraglich beschränkter Haftung als auch bei begrenzter Deckungssumme vermag der Anspruchsteller nicht abzuschätzen, in welchem Ausmaß bzw. bis zu welcher Quote sein Anspruch berechtigt ist. Um den Kläger nicht mit einem ungebührlichen Kostenrisiko zu belasten, ist es da wie dort sachgerecht, eine Feststellungsklage mit dem Inhalt zuzulassen, unter dem Vorbehalt der Herabsetzung des erhobenen Anspruchs nach § 12 Abs. 2 StVG

32 BGHZ 146, 84 = VersR 2001, 387 (dazu von *Olshausen*, VersR 2001, 936 ff.); anders aber bei Beamten *Walter*, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 19; dazu *Matz*, VersR 2008, 1451 ff.

33 Anschaulich *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70 ff.

34 BGH, VersR 1972, 954; *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 159.

35 *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 23.

36 So für die Deckungsinsolvenz *Konradi*, VersR 2009, 321, 323; *Schimikowski*, in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 109 Rn. 2.

37 BGHZ 84, 151 = VersR 1982, 791 ; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 74.

38 Zu diesem BGH VersR 1986, 565; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 66.

bzw. §§ 107, 109, 118 VVG. Wegen der gleichen Interessenlage ist es daher m.E. nicht verständlich, dass eine Feststellungsklage bei § 12 StVG unisono bejaht wird³⁹, während deren Zulässigkeit bei den §§ 107, 109, 118 VVG umstritten ist⁴⁰.

E. Ein ganz besonders kritischer Punkt: Kapital und Rente

Besonders problemträchtig sind Kapital- und Rentenschäden, sowohl ihr Verhältnis zueinander als auch deren Berechnung. Folgende zentrale Problembe-
reiche sollen dabei herausgegriffen werden: Bestehen Unterschiede, ob bloß ein (unmittelbar) Geschädigter Ansprüche hat oder mehrere? Welche gesetz-
lichen Vorgaben bestehen bei betraglich begrenzter Haftung und begrenzter
Deckungssumme? Wie sind Kapital- von Rentenforderungen voneinander ab-
zugrenzen? Welche Korrekturmechanismen stehen zur Verfügung, wenn sich
ex post herausstellt, dass der *ex ante* erstellte Verteilungsplan nicht zutreffend
ist? Wie ist der Bar-(=Kapital)wert der Rente zu berechnen?

I. Die gesetzgeberische Wertung bei betragsbeschränkter Haftung und begrenzter Deckungssumme

1. § 12 StVG alte und neue Fassung sowie §§ 9 f. HaftPflG

Nach § 12 Abs. 1 StVG ist die Haftung derzeit bei Personenschäden auf 5 Mio. € pro schädigendem Ereignis begrenzt; und zwar für Kapitalforde-
rungen als auch den Kapitalwert einer Rente; für Sachschäden beträgt die
Höchstgrenze nach § 12 Abs. 1 Z 2 StVG 1 Mio. €. Vor der Reform war
§ 12 StVG ähnlich strukturiert wie derzeit noch die §§ 9 f. HaftPflG. Dort
besteht eine Haftung pro Person für 600.000 € für Kapitalforderungen oder
einen Rentenbetrag von 36.000 € jährlich. Für den Sachschaden ist in § 10
Abs. 2 HaftPflG geregelt, dass bei Übersteigen des Höchstbetrags die einzel-
nen Entschädigungen sich in dem Maß verringern, in dem ihr Gesamtbetrag

39 BGH, VersR 1961, 1115; *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 159 und 176; *Greger*, in: Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁵, § 20 Rn. 21.

40 Dafür *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 24; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 13; zweifelnd *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 109 Rn. 16; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 109 Rn. 16; dagegen *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 52.

zum Höchstbetrag steht⁴¹. Das muss für den Personenschaden entsprechend gelten,⁴² wobei es als gesetzgeberischer Schönheitsfehler anzusehen ist, dass insoweit eine ausdrückliche Regelung fehlt.

Die Relation von Kapital- und Rentenforderungen folgte in § 12 StVG a.F. und folgt in §§ 9 f. HaftPflG einem – beeindruckend groben – Schlüssel⁴³: Die Jahresrente wird mit jeweils 6 % des Kapitalbetrags in Ansatz gebracht (600.000 €, 6 % davon sind 36.000 €); und zwar völlig unabhängig von der Laufzeit der Rente. Das führt dazu, dass bei einer Laufzeit einer Rente ab ca. 16 Jahren – je nach angenommenem Kapitalisierungszinssatz und Bewertung der Vorversterbenswahrscheinlichkeit – die Rente die vorzugswürdige Auszahlungsmodalität ist⁴⁴, während es für kürzere Renten für den Anspruchsteller vorteilhafter ist, einen Kapitalbetrag zu verlangen⁴⁵.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der jeweilige Anspruchsteller in bestimmten Konstellationen versuchte, möglichst viel als Kapitalforderung – oder auch Rentenforderung – zu begehren. Die Rechtsprechung⁴⁶ hat das ermöglicht, indem sie (eindeutige) Rentenforderungen wie den Erwerbsschaden, vermehrte Bedürfnisse und den Unterhaltersatz bis zur letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz⁴⁷ oder sogar bis zum Erlass des Urteils⁴⁸ als Kapitalforderung qualifiziert hat bzw. dem Geschädigten insoweit ein Wahlrecht eingeräumt hat.

Die früher bestehende Aufspaltung in Haftungshöchstgrenzen für Kapital und Rente wurde in dem 2007 novellierten § 12 StVG aufgegeben; vielmehr gilt für Personenschäden nunmehr ein Höchstbetrag von 5 Mio. € je schädigendem Ereignis anstelle von 600.000 € für einen Kapitalbetrag und 36.000 € für eine jährliche Rente, wobei nunmehr der Barwert der Rente den Kapitalhöchstbetrag mindert. Für Sachschäden gilt ein Höchstbetrag von 1 Mio. € gegenüber davor von 300.000 €, wobei Höchstbeträge einer Schadensklasse nicht auf die andere übertragbar sind⁴⁹. Das hat zur Folge, dass jeweils ein in-

41 Als Kuriosum ist anzusehen, dass für Schäden an Grundstücken nach § 10 Abs. 3 HaftPflG keine betragliche Haftungsbeschränkung gilt.

42 So auch *Filthaut*, HaftpflichtG⁹, § 9 Rn. 6; a.A. zu Unrecht BGH, VersR 1968, 664: Rente beeinflusst Höchstbetrag nur, soweit die Höchstrente überschritten wird.

43 BGHZ 51, 226 = VersR 1969, 281; VersR 1974, 549: Rente 6 % des Kapitals; für eine Berücksichtigung individueller Verhältnisse des Gläubigers ist ebenso wenig Raum wie für die Kapitalisierung der Rente zur Ermittlung des Gesamtschadensbetrags.

44 BGH, VersR 1972, 1029.

45 *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 167.

46 St. Rspr. seit RGZ 133, 179; RGZ 151, 5; RGZ 156, 392; BGH, VersR 1958, 324; VersR 1964, 638.

47 BGH, VersR 1972, 1017.

48 RGZ 156, 392; BGH VersR 1956, 17.

49 *Walter*, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 7.

dividueller Zinssatz zugrunde zu legen ist⁵⁰. *Jahnke*⁵¹ vertritt die Ansicht, dass der von 6 % weiterhin als Indiz zugrunde zu legen sei, so dass derjenige, der einen anderen verlange, dafür darlegungs- und beweisbelastet sei. Beim derzeitigen Zinsniveau ist dieser Zinssatz m.E. viel zu hoch; die Anknüpfung an die frühere sehr grobe Regelung ist außerdem viel zu pauschal, um auch nur als Indiz für eine Anknüpfung überzeugen zu können.

Kommt es zu einer Überschreitung der Höchstsumme, gibt es von Gesetzes wegen keine Anhaltspunkte für einen Vorrang der Kürzung von Kapital- oder Rentenforderungen, so dass m.E. der Grundsatz der Parität gelten muss, mag das auch zu Molestes bei der Berechnung führen⁵². Die Rentenforderungen sind in einen Kapitalwert umzurechnen, mag das nach den gesetzlichen Vorgaben – etwa nach § 12 StVG alt oder § 10 Abs. 2 HaftPflG – auch sehr grob sein; und sodann hat eine anteilige Kürzung sämtlicher Ansprüche im gleichen Ausmaß zu erfolgen. Davon ist m.E. nur insoweit eine Ausnahme zu machen, als es sich um einen einzigen Anspruchsberechtigten handelt. Bei diesem ist es plausibel, dass ihm der Spatz in der Hand lieber ist als die Taube auf dem Dach. Insoweit kann er die fälligen Kapitalforderungen vorweg verlangen und den Schädiger darauf verweisen, die künftigen Rentenforderungen zu kürzen⁵³.

Wegen der Quotenvorrechte des direkt Geschädigten vor den Regressgläubigern muss das auch dann gelten, wenn die Betragsbegrenzung dazu führen sollte, dass deren Regressansprüche nicht mehr befriedigt werden können, was insbesondere gegeben ist, wenn schon nicht alle Ansprüche des unmittelbar Geschädigten befriedigt werden. Abgesehen davon ist es bei mehreren direkt Geschädigten oder auch mehreren Sozialversicherungsträgern, die mit ihren Ansprüchen konkurrieren, m.E. aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Kürzung in der Weise vorzunehmen sein soll, dass die (fälligen) Kapitalforderungen zunächst voll zu befriedigen sein sollen, was der Fall ist, wenn sie

50 *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 160; *Walter*, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 8.

51 *Jahnke*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, StVG²⁴, § 12 Rn. 22.

52 Völlig zutreffend BGH, VersR 1974, 549; ebenso bereits BGHZ 50, 271 = VersR 1968, 997; BGHZ 51, 226 = VersR 1969, 281; VersR 1969, 569; VersR 1972, 1017; *Greger*, in: *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁵, § 20 Rn. 11.

53 Überzeugend *Greger*, in: *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁵, § 20 Rn. 17; OLGR Celle 2007, 505 = BeckRS 2007, 12333.

vom Höchstbetrag abgezogen werden, ehe die Rentenkaptalwerte zu kürzen sind⁵⁴.

2. Die begrenzte Deckungssumme

a) Die maßgeblichen Normen

Bei begrenzter Deckungssumme sind einschlägig die §§ 107, 109 und bei der Pflichthaftpflichtversicherung § 118 VVG:

§ 107 VVG, der inhaltlich § 155 VVG a.F. entspricht, ordnet an, dass bei nicht zureichender Versicherungssumme die Rente anteilig zu kürzen ist. Der historische Gesetzgeber hat sich für dieses Modell entschieden, weil er es für vorzugswürdig hielt gegenüber der Alternative, dass der Haftpflichtversicherer zur Auszahlung der Rente so lange verpflichtet sein soll, bis die Deckungssumme erschöpft ist⁵⁵. Das soll im Interesse des Versicherungsnehmers liegen wie auch in dem des geschädigten Dritten⁵⁶. Geschützt werden soll der Versicherungsnehmer, auf den ansonsten nach Erschöpfung der Versicherungssumme ruinöse Belastungen zukommen könnten, wenn er keine Rückstellungen bildet; und auch der geschädigte Dritte, der nach Einstellung der Rente gar nichts mehr bekäme und in existenzielle Not geriete⁵⁷. Mitunter liest man, dass § 107 VVG in der Praxis ohne Anwendungsbereich sei, weil es im Hauptanwendungsbereich schwerer Personenschäden wegen der Leistungen von Sozialversicherungsträgern stets mehr als einen Geschädigten gebe⁵⁸; dabei wird freilich nicht ausreichend bedacht, dass § 107 VVG wegen des Vorrangs des unmittelbar Geschädigten nach § 116 Abs. 4 SGB X nicht nur einen theoretischen Anwendungsbereich hat, ganz abgesehen davon, dass dessen Wertung auch bei § 109 VVG und § 118 VVG beachtlich ist.

54 BGH, VersR 1968, 664; OLG München, r+s 2003, 388: Allerdings widersprüchlich, weil Schmerzensgeld bei einem Unfall im Jahr 1996 zuerkannt wurde, dann aber eine begrenzte Haftung nach § 12 StVG a.F. bejaht wurde; zudem ging es bloß um einen Verletzten; *Jahnke*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, StVG²⁴, § 12 Rn. 21; *Heß/Burmann*, Handbuch des Straßenverkehrs i.d.F. der 33. EL (2015), N Rn. 3. Vorsichtig in diese Richtung tendierend *Pardey*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht (2014), § 12 StVG Rn. 4: Der gesetzliche Höchstbetrag ist nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar zunächst um als Kapital geschuldete Werte zu reduzieren.

55 *Johannsen*, ZversWiss 1991, 97 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, S. 66 f.: Irrtum darüber aber weit verbreitet.

56 *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 3; *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 107 Rn. 3.

57 BGHZ 15, 154 = VersR 1954, 592; VersR 1980, 817; VersR 2006, 1679; *Schimikowski*, in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 107 Rn. 1 f.; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 2.

58 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, S. 71; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70.

Die in § 107 VVG getroffene Regelung ist durchaus angreifbar. Sie berücksichtigt nicht, dass im wichtigsten Anwendungsfall des Personenschadens – jedenfalls heutzutage, anders als bei Inkrafttreten im Jahr 1908 – das soziale Netz den geschädigten Dritten davor bewahrt, in existenzielle Not zu geraten. § 107 VVG ist zudem geprägt von einem womöglich unberechtigten Paternalismus. Auch hier könnte gelten: Der Spatz in der Hand ist für den Versicherungsnehmer wie auch den geschädigten Dritten mitunter vorzugswürdig gegenüber der Taube auf dem Dach. Und wenn die Rentendauer nicht nach der jeweiligen Lebenswahrscheinlichkeit des konkret Verletzten bemessen wird, sondern nach den allgemeinen Sterbetafeln (von überwiegend gesunden Menschen), führt dieses Procedere – jedenfalls ohne Korrekturmöglichkeit – dazu, dass typischerweise der Haftpflichtversicherer davon profitiert, weil (schwer) Verletzte auch heutzutage typischerweise früher sterben, als das der Berechnung nach den Sterbetafeln zugrunde gelegt wurde. Aus der Rechtsprechung ist jedenfalls kein Fall auffindbar, in dem sich das so häufig beschworene Risiko realisiert hätte, dass der Verletzte länger gelebt hätte, als beim Kapitalwert der Rente – unter Bezugnahme auf statistische Daten – angenommen wurde. Als gesetzgeberisches Dictum ist die getroffene Regelung freilich hinzunehmen; sie ist freilich durchaus fragwürdig.

§ 109 VVG, der § 156 Abs. 3 VVG a.F. entspricht, ordnet bei mehreren Dritten die gleichmäßige Verteilung auf diese an. Auf das Verhältnis von Kapital und Rente geht diese Norm nicht ein. Auch sonst erfolgt keine nähere Präzisierung zur Ermittlung der Rentenbarwerte. Für die Kfz-Haftpflichtversicherung präzisiert der Verordnungsgeber in § 8 KfzPflVV, nach welchen Determinanten eine Ausgestaltung der Kfz-Haftpflichtversicherung zulässig ist. Dabei wird in Abs. 1 und Abs. 4 von einem Vorrang von Kapitalforderungen ausgegangen. Bezüglich der Sterbetafeln wird in Abs. 2 auf die anerkannten verwiesen, bezüglich des Zinssatzes auf die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland, wobei maßgeblich sein soll der arithmetische Mittelwert der Anleihen der öffentlichen Hand über die letzten zehn Jahre⁵⁹. Für Waisenrenten ist nach Abs. 3 als Endalter frühestens das vollendete 18. Lebensjahr anzunehmen. Für Arbeitnehmer kann gemäß Abs. 3 für deren Erwerbsschadensrenten das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, was aber nicht zwingend sei⁶⁰. Naturgemäß verweist Ziffer A.1.3.3. AKB 2015 auf die Kfz-PflVV. Ziffer 6.7. AHB 2015 sieht einen Vorrang von Kapital- vor Rentenforderungen vor und verweist bezüglich der Berechnung des Rentenbarwerts auf die Kfz-PflVV.

59 So bereits der Vorschlag von *Johannsen*, *ZversWiss* 1991, 97, 103.

60 *Kreuter-Lange*, in: *Halm/Kreuter/Schwab*, AKB² § 8 KfzPflVV Rn. 5.

§ 118 VVG sieht eine Befriedigung nach einer dort bestimmten Rangfolge vor. Erfolgt durch die Ansprüche der im Rang Bevorrechteten eine Erschöpfung der Versicherungssumme, gehen die im Rang nachfolgenden Gläubiger leer aus. Es gilt der Vorrang der Direktgeschädigten vor den Regressgläubigern, eine Wertung, die mit der des kranken Deckungsverhältnisses in § 117 Abs. 2 S 3 VVG übereinstimmt⁶¹; und innerhalb der unmittelbar Geschädigten genießen die Ansprüche wegen Personenschäden Vorrang vor den Sach- und sonstigen Vermögensschäden. Diese Anordnung ist umso bedeutsamer, je mehr (schwer verletzte) Anspruchsteller es gibt⁶².

Bei diesen Normen (Gesetz, Verordnung, AGB) stellt sich die Frage, ob die nachgeordneten Normen (Verordnung, AGB) den gesetzlichen Vorgaben genügen oder das nicht der Fall ist. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die KfzPflVV, da auf diese in den AGB Bezug genommen wird. Ist diese gesetzwidrig, hat das Auswirkungen auf die AGB insoweit, als diese dann der Inhaltskontrolle des § 307 BGB nicht standhalten werden.

b) Die Vereinbarkeit des § 8 KfzPflVV und der darauf aufbauenden AGB mit den Vorgaben der §§ 107, 109, 118 VVG

Sachgerecht ist es auch in diesem Kontext, bei bloß einem unmittelbar Geschädigten, der Vorrechte gegenüber den Regressgläubigern hat, fälligen Kapitalforderungen einen Vorrang vor künftigen Rentenforderungen einzuräumen⁶³. Auch insoweit gilt die Vorzugswürdigkeit des Spatzes in der Hand vor der Taube auf dem Dach⁶⁴.

Sobald aber mehrere unmittelbare Anspruchsteller vorhanden sind, und seien es solche bei Tötung des Unterhaltsschuldners nach § 844 Abs. 1 und 2 BGB, führen die zugunsten von Versicherungsnehmer, Mitversichertem und geschädigten Dritten einseitig zwingenden Vorgaben des § 109 VVG⁶⁵ und des § 118 VVG zur Nichtigkeit von § 8 Abs. 1 und 4 PflVV und in der Folge zu einem Verstoß der darauf Bezug nehmenden AGB (Ziffer A.1.3.3. AKB

61 Ch. Huber, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG³, § 118 Rn. 15.

62 Langenick, r+s Beilage 2011, 70.

63 Küppersbusch, in: FS Müller (2009), S. 65, 71; Retter, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 9; a.A. OLG Düsseldorf, VersR 1988, 485.

64 So Koch, in: Bruck/Möller, VVG³, § 107 Rn. 13, aber womöglich auch für den Fall mehrerer Geschädigter.

65 Küppersbusch, in: FS Müller (2009), S. 65, 71; Lücke, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 9; Schulze Schwienhorst, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 107 Rn. 6; Harsdorf-Gebhardt, in: Späte/Schimiowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 56.

2015; Ziffer 6.7. AHB 2015)⁶⁶; einer Berufung auf die Gerechtigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bedarf es insoweit gar nicht⁶⁷. Wegen des Verbots geltungserhaltender Reduktion kann die jeweilige Klausel auch nicht in der Weise ausgelegt werden, dass sie nur für den Fall eines Anspruchsberechtigten gelten soll⁶⁸. Das wird nicht von allen so gesehen⁶⁹. Für den Vorrang der Kapital- vor der Rentenforderung erfolgt neben der Berufung auf den Wortlaut der AGB⁷⁰ von manchen⁷¹ auch eine solche auf den BGH⁷², wobei freilich übersehen wird, dass es sich in der konkreten Entscheidung bloß um einen einzigen Anspruchsteller gehandelt hat! Übersehen wird zudem, dass sich das Problem auch bei der Konkurrenz von Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern stellen kann⁷³.

II. Die Begriffe Kapital und Rente

Nach der hier vertretenen Ansicht ist abgesehen von einem einzigen unmittelbar Geschädigten bzw. dem Fehlen einer Konkurrenz von Anspruchsgläubigern von einer Gleichrangigkeit von Kapital- und Rentenansprüchen auszugehen; und zwar sowohl bei betragsbegrenzter Haftung nach § 12 StVG als auch beschränkter Deckungssumme nach § 109 VVG. Eine Rente ist dadurch charakterisiert, dass periodische Leistungen, nicht notwendig in gleicher Höhe, während eines bestimmten Zeitraums immer wieder fällig werden, wobei die einzelnen Zahlungen sich anhand feststehender Faktoren genau berechnen lassen⁷⁴. Zum Teil wird verlangt, dass sich die Schadensfolgen bei einer Verletzung konsolidiert haben⁷⁵.

66 In diesem Sinn bereits *Schantl*, MDR 1982, 450, 451; ebenso *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 10; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 73; *Knappmann*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 8 PflVV Rn. 3 unter zutreffendem Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit der Rangfolge des § 118 VVG.

67 So aber *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 72.

68 So aber *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 9; *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 56.

69 Für einen Vorrang von Kapital vor Rente *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 109 Rn. 4.

70 *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 8; *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 107 Rn. 24; *Schimikowski*, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 109 Rn. 2.

71 *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 3; *ders.*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, Z 6 AHB Rn. 22; *Schimikowski*, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 109 Rn. 2; *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 49.

72 BGH, VersR 2006, 1679.

73 So in dem Musterbeispiel bei *Konradi*, VersR 2009, 321, 323, der zudem übersehen hat, dass der von ihm zu beurteilende Sachverhalt nach § 118 VVG zu beurteilen gewesen wäre.

74 *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 7.

75 *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 107 Rn. 15; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 7.

Ob eine Rente gebührt, ist ausschließlich nach Schadenersatzrecht zu beurteilen⁷⁶. Keine Rente ist gegeben, wenn es sich um Raten bzw. Teilbeträge eines Kapitals oder Zinsen handelt⁷⁷ bzw. bei Vorschuss- oder Abschlagszahlungen⁷⁸. Bei periodischer Abrechnung und stets neuerlicher Überprüfung liegt keine Rente vor⁷⁹. Sind Rentenzahlungen zu erbringen, solange der Anspruchsteller lebt, handelt es sich um eine Leibrente. Ist sie anders befristet, etwa mit dem Eintritt ins Rentenalter, spricht man von einer temporären Leibrente⁸⁰. Sosehr über diese Grundsätze Einigkeit herrscht, kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Detail.

Die Begriffe Kapital und Rente haben wegen der substitutiven Haftungshöchstbeträge für Kapital und Rente in § 12 StVG a.F. sowie § 9 HaftPflG eine besondere Auslegung erfahren, um dem Anspruchsteller eine möglichst weitreichende Ausnutzung der bestehenden Beträge zu ermöglichen. Rentenansprüche für die Vergangenheit – bis zur letzten mündlichen Verhandlung oder bis zum Urteil 1. Instanz – konnte der Anspruchsteller als Kapitalforderung geltend machen. Aus Effizienzgesichtspunkten muss eine solche Regelung bzw. eine derartige Auslegung als kontraproduktiv bewertet werden. Sie schafft für den Verletzten einen Anreiz, seinen Anspruch möglichst spät geltend zu machen bzw. das Verfahren, an dessen Ende er ein stattgebendes Urteil anstrebt, möglichst lange zu verschleppen.

Das wäre in etwa so, als würde man bei einem Auto den Motor auffrisieren, um eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erzielen, aber gleichzeitig die Handbremse anziehen. Im einen wie im anderen Fall läuft das dann nicht rund und ist widersprüchlich. Sowohl § 12 StVG n.F. als auch § 109 VVG sehen derartige „Blockaden“ erfreulicherweise nicht mehr vor. Die Qualifizierung rückständiger Rentenbeträge als Kapital ist eine Besonderheit dieser wenig geglückten Normen (§ 12 StVG a.F. und § 9 HaftPflG) und sollte für § 12 StVG sowie § 109 VVG nicht herangezogen werden⁸¹.

Im Schadenersatzrecht gibt es Ansprüche, bei denen die Rechtsordnung es in die Hand des Geschädigten legt, ob er Ersatz in Form von Kapital oder

76 Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 8; Harsdorf-Gebhardt, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 50.

77 Langheid, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 4; Langenick, r+s Beilage 2011, 70, 72.

78 Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 7.

79 Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 7; Harsdorf-Gebhardt, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung² Art. 6 AHB Rn. 50.

80 Langenick, r+s Beilage 2011, 70, 72.

81 So aber Hofmann, in: FS Stiefel (1987), S. 349, S. 352 unter Bezugnahme auf BGH, VersR 1969, 569: Wenn sich ein Geschädigter für ein Kapital für die Vergangenheit entscheidet, wird man das schwerlich als Rente nach § 155 VVG bezeichnen können; ebenso Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 9.

einer Rente verlangt. Ist der Erwerbsschaden eines Selbständigen für die Zukunft mit Unwägbarkeiten verbunden, kann er anstelle einer Rente eine periodische Abrechnung im Nachhinein verlangen. Das ist aber nicht auf den Erwerbsschaden begrenzt, sondern gilt auch für künftig anfallende Heilungskosten. Die Parteien müssen abwägen, ob sie eine akkurate Abrechnung vornehmen oder Regulierungsaufwand sowie Ärger sparen wollen und eine Durchschnittsbetrachtung anstellen. Zu bedenken ist dabei, dass in Deutschland vom BGH⁸² eine dynamische Rente abgelehnt wird⁸³, was zu einer systematischen Benachteiligung des Anspruchstellers führt: Dieser kann nämlich nach § 323 Abs. 3 ZPO die Abänderung einer solchen Rente lediglich für die Zukunft verlangen, und das bloß bei wesentlicher Änderung⁸⁴, was zur Folge hat, dass die bis dahin angehäuften Einbußen – von der Warte des Ausgleichsprinzips unberechtigtweise – unentschädigt unter den Tisch fallen.

Bei einem verletzungsbedingten Mehrbedarf, etwa einem Fahrzeug, ist anerkannt, dass der Verletzte entweder die Anschaffungskosten (zuzüglich der Betriebskosten abzüglich der ersparten Kosten für öffentliche Verkehrsmittel) verlangen kann oder die monatlichen Leasingraten; Entsprechendes gilt für einen verletzungsbedingten Wohnbedarf; auch insoweit kann eine Rente oder ein Kapitalbetrag verlangt werden⁸⁵. Bei sehr schweren Verletzungen kann der Anspruchsteller neben einem (geringeren) Schmerzensgeldkapital eine zusätzliche Schmerzensgeldrente verlangen⁸⁶. Schließlich kann der Geschädigte nach § 843 Abs. 3 BGB bei einem wichtigen Grund stets eine Rente verlangen.

Es wird unterschiedlich beantwortet, ob diese im Schadenersatzrecht bestehenden Wahlrechte bei begrenzter Deckungssumme zu beachten sind: Zu unterscheiden ist wiederum zwischen einem einzigen Anspruchsteller und einer Mehrzahl; im letzteren Fall ist zu beachten, dass durch Parteienvereinbarung nicht die „Regulierungssumme manipuliert“ werden darf⁸⁷. Maßgeblich soll sein, was grundsätzlich als Rente geschuldet ist, nicht aber, was vereinbart oder gerichtlich zugesprochen worden ist⁸⁸. Danach wird vertreten, dass Schmerzensgeld stets als Kapital anzusehen sei⁸⁹; mit der Maßgeblichkeit

82 BGH, VersR 1973, 1067.

83 Kritisch dazu *Ch. Huber*, VersR 2016, 73 ff.

84 So zu Recht der Hinweis von *Hofmann*, in: FS Stiefel (1987), S. 349, 353.

85 *Ch. Huber*, in: NomosKomm BGB³, §§ 842 f. Rn. 248.

86 Dazu *Ch. Huber*, in: FS E. Lorenz (2014), S. 603 ff.

87 *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 51.

88 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, S. 68.

89 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, S. 68; *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 50; *Litbarski*, in: MüKo VVG, § 107 Rn. 27.

des Schadenersatzrechts und dem dort bestehenden Wahlrecht ist das freilich schwerlich vereinbar! Es findet sich aber auch die Meinung, dass die Überschreitung der Versicherungssumme ein wichtiger Grund i.S.v. § 843 BGB sei, was dazu führe, dass durch Parteienvereinbarung jede Rentenforderung in eine Kapitalforderung umgewandelt werden könne⁹⁰. Bei einer auf Dauer erforderlichen medizinischen Versorgung wird die Rentenqualität – zu Unrecht – in Frage gestellt⁹¹. Bei Heilungskosten soll die Qualität als Kapital – auch bei wiederkehrendem Anfall – davon abhängen, ob sie bis zum Erstellen des Verteilungsplans bereits angefallen sind⁹². Umschulungskosten werden jedenfalls als Kapital qualifiziert⁹³ – auch dann, wenn diese den Ersatz für das während der Umschulung entgangene Einkommen beinhalten?

Die hier bloß punktuell dargestellten Graubereiche zwischen Kapital und Rente sind für sich bereits ein starkes Argument, beide Modalitäten des Ersatzes gleich zu behandeln. Bei einem Vorrang von Kapital- vor Rentenforderungen könnte ein trickreicher Haftpflichtversicherer, den es naturgemäß nur in der Phantasie eines Professors gibt, folgende Vorgangsweise wählen: Er klärt den direkt Geschädigten korrekt darüber auf, dass die Versicherungssumme überschritten werde, was dazu führe, dass jedenfalls seine Rentenansprüche beträchtlich gekürzt werden müssten, voraussichtlich im Ausmaß von 40 %. Wenn er sich bei einer Kapitalentschädigung mit einem Abschlag von 25 % zufrieden gebe, könne ihm dieser Betrag jedoch ohne Abschlag ausbezahlt werden⁹⁴.

Wieder greift die Metapher vom Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach. Der betreffende Verletzte stimmt freudig ein, schon deshalb, weil er den Umfang der Ansprüche der anderen Anspruchsteller schwerlich überblicken wird. Der Haftpflichtversicherer verfährt freilich mit den jeweils anderen direkt Geschädigten ebenso, die sich auf den für sie vermeintlich vorteilhaften Deal ebenfalls einlassen. Das Ergebnis ist dann am Ende des Tages, dass der Haftpflichtversicherer womöglich weniger als die Deckungssumme

90 *Kreuter-Lange*, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 521 und 529; *dies.*, in: Halm/Kreuter/Schwab, AKB², § 8 KfzPfVV Rn. 1 und 4.

91 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 68 f.; zutreffend BGH, VersR 1991, 172, der einen solchen Anspruch als vermehrte Bedürfnisse qualifiziert.

92 *Konradi*, VersR 2009, 321, 323; ähnlich *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 107 Rn. 27: Leistungen in der Vergangenheit immer Kapital; a.A. zu Recht BGH, VersR 2006, 1679: Qualifikation einer Rente nicht davon abhängig, ob sie für einen vergangenen oder künftigen Zeitraum zu zahlen ist.

93 *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 73.

94 Dazu *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 75 Fn. 44: Vorangehende Kapitalabfindung mit einem Anspruchsteller sind für andere Gläubiger typischerweise vorteilhaft, weil bei einer Kapitalabfindung höherer Zinssatz zugrunde gelegt wird. Das dürfte der Praxis entsprechen; womöglich werden aber die – unkundigen – Geschädigten dabei typischerweise übervorteilt.

zahlen muss, wenn bei den verbliebenen Renten der eine oder andere schwer Verletzte früher stirbt als der Durchschnitt gesunder Menschen. Besonders ehrbar wird ein solches Verhalten nicht sein. Aber wer fragt schon danach, wenn die Rendite stimmt? Die Rechtsordnung sollte Mechanismen schaffen, um derartige womöglich ohnehin nur in der Fantasie eines Professors existierende „Machenschaften“ zu unterbinden.

Die fließenden Übergänge von Kapital- und Rentenforderungen sind darüber hinaus ein Argument dafür, nicht nur bei Rentenforderungen einen Kapitalwert zu ermitteln, sondern es auch bei Kapitalforderungen nicht dabei bewenden zu lassen, diese bloß zu addieren⁹⁵, sondern eine Abzinsung vorzunehmen⁹⁶. Der Vorteil der Zwischenveranlagung von Geldern ist für den Haftpflichtversicherer unabhängig davon gegeben, ob er spätere Zahlungen regelmäßig oder unregelmäßig leisten muss. Auch soll die Rechtsordnung keine Anreize schaffen, dass sich die Parteien über die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit künftiger Verbindlichkeiten deshalb zanken, weil davon unterschiedliche Rechtsfolgen abhängen.

Der BGH⁹⁷ hat zwar ausgesprochen, dass Zinsen aus einer Veranlagung bis zur künftigen Fälligkeit nicht in Anschlag zu bringen seien. Die Entscheidung ist m.E. bei wirtschaftlicher Betrachtung an sich fragwürdig; zu bedenken ist indes, dass sie zu § 12 StVG a.F. erging, wo insofern ein sehr viel größerer Maßstab zugrunde gelegt wurde, als dort Renten unabhängig von ihrer Laufzeit mit 6 % des Kapitalbetrags bewertet worden sind, so dass generell keine – präzise – Kapitalisierung von Renten vorzunehmen war. Das ausgesprochene Judiz ist m.E. daher nicht auf § 12 StVG n.F. und § 109 VVG zu übertragen.

95 So *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 109 Rn. 4; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 109 Rn. 4.

96 A.A. *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 67.

97 BGH, VersR 1996, 1548; diese Entscheidung bloß referierend *Pardey*, in: Geigel, Haftpflichtprozess²⁷, Kap. 4 Rn. 158; *Walter*, in: beck-online.GroßKomm StVG (1.2.2016), § 12 Rn. 11; *Greger*, in: Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁵, § 20 Rn. 10.

F. Korrekturmechanismen bei Änderung der Verhältnisse

I. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung

Bei einer Vielzahl von Anspruchstellern ist für den mit der Verteilung eines begrenzten Betrags betrauten Haftpflichtversicherer nicht immer ohne weiteres erkennbar, ob die betraglich begrenzte Summe nach § 12 StVG bzw. die Deckungssumme nach §§ 107, 109, 118 VVG ausreichend ist, noch dazu, da er nicht nur die geltend gemachten, sondern auch die noch nicht erhobenen künftige Ansprüche miteinbeziehen muss. Eine Kürzung muss er m.E. ab dem Zeitpunkt vornehmen, ab dem das nach ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar ist⁹⁸, nicht erst bei Zahlung⁹⁹. Dass sich faktische Auswirkungen erst bei Erbringung der ersten Zahlungen zeigen, steht auf einem anderen Blatt¹⁰⁰.

II. Maßstab der Prüfung

Umstritten ist, ob der Haftpflichtversicherer bei seinem Verteilungsplan die höchsten in Betracht kommenden Ansprüche zugrunde legen darf¹⁰¹ oder von der wahrscheinlichsten Variante¹⁰² auszugehen hat. M.E. trifft Letzteres zu, weil das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zu einer ungebührlichen Kürzung der Schadenersatzansprüche der Anspruchsberechtigten sowie der Deckungsansprüche von Versicherungsnehmer und Mitversicherten führen würde. Allerdings sind sämtliche Unwägbarkeiten in den Blick zu nehmen und mit einem Wahrscheinlichkeitskalkül zu bewerten, wie das – bei korrekter Vorgangsweise – auch bei einer Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB geboten ist. Das von *Küppersbusch*¹⁰³ gebildete Beispiel, ob der Haftpflichtversicherer antizipieren muss, dass Angehörige eines Tages die Pflege nicht mehr erbringen werden können, so dass dann teurere Marktleistungen anfallen, ist so zu lösen, dass so etwas wegen des voranschreitenden Alters der Pflegepersonen nicht unvorhersehbar ist.

98 *Schimikowski*, in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 109 Rn. 2; *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 30; *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 109 Rn. 5.

99 So aber *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 18; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 109 Rn. 11; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 109 Rn. 7.

100 *Schimikowski*, in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 109 Rn. 4.

101 *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 109 Rn. 6; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 109 Rn. 10.

102 *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 23; *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 109 Rn. 4.

103 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 77 f.

In Bezug auf die „Einpreisung“ künftiger Risiken bzw. Unwägbarkeiten besteht in der Schweiz ein deutlich höheres Know-how als in Deutschland, weil dort im Haftpflichtrecht die Kapitalabfindung die Regel und nicht die Ausnahme ist, wodurch die Rechtsprechung Gelegenheit hatte, zu Grundsätzen ordnungsgemäßer Kapitalisierung von Renten bzw. zur korrekten Ermittlung des Kapitalwerts einer Rente Stellung zu nehmen, während in Deutschland dies – meist zu Lasten der häufig unbedarften Geschädigten – im rechtsfreien Raum erfolgt¹⁰⁴. Wenn der Haftpflichtversicherer einen Anspruch bestreitet, darf er ihn nach Ansicht von *Küppersbusch*¹⁰⁵ beim Verteilungsplan nicht berücksichtigen. Das ist m.E. jedoch nicht treuwidrig, führt doch nicht jegliche Bestreitung durch den Haftpflichtversicherer zu einem abweisenden Urteil; vielmehr sind m.E. auch insoweit die Erfolgs- bzw. Misserfolgchancen abzuwägen.

Der Haftpflichtversicherer muss zwar keine eigenen Nachforschungen treffen¹⁰⁶, darf aber bei Anhaltspunkten für noch nicht erhobene Ansprüche oder der Wahrscheinlichkeit von Spätschäden nicht die Augen verschließen¹⁰⁷. Nach § 109 S 2 VVG kann sich der Haftpflichtversicherer gegenüber einem Anspruchsteller entlasten, wenn er mit dessen Anspruch nicht rechnen musste und die Versicherungssumme zu diesem Zeitpunkt verteilt ist. Betont wird, dass die Anforderungen an den Haftpflichtversicherer nicht überspannt werden dürfen¹⁰⁸, weil eine (zu) zögerliche Regulierung weder im Interesse der Geschädigten noch des Versicherungsnehmers liege¹⁰⁹. Zu verweisen ist indes darauf, dass er Sachverständiger auf diesem Gebiet ist; und die Rechtsfolge ist für den Haftpflichtversicherer typischerweise moderat, kann er doch allfällige Überzahlungen vom Versicherungsnehmer immer und bei Erklärung eines Vorbehalts oder Offenlegung des Verteilungsplans alternativ auch von den Geschädigten zurückverlangen¹¹⁰.

104 Verwiesen sei auf das hervorragende Standardwerk von *Stauffer/Schaetzle/Weber*, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme⁶ (2013).

105 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 74.

106 *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 9 und 45.

107 *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 17; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 109 Rn. 11.

108 *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 109 Rn. 9; *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 109 Rn. 12;

109 *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 109 Rn. 24.

110 *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 15; *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 109 Rn. 10, 13.

III. Anpassung

Sofern zu diesem Zeitpunkt die Deckungssummenüberschreitung für den Haftpflichtversicherer nicht erkennbar war, sind Anpassungen stets nur *ex nunc* vorzunehmen¹¹¹, somit von der noch nicht ausbezahlten Deckungssumme. Von einer verbindlich zugesagten Rente soll es – unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf¹¹² – keine Anpassung mehr geben, was so viel bedeutet, dass eine Korrektur davon abhängig ist, ob ein Vorbehalt erklärt wurde¹¹³. In der konkreten Entscheidung ist das Judiz m.E. jedenfalls unzutreffend, weil es bloß um den Anspruch eines Verletzten ging und es für diesen legitim ist, den fälligen Kapitalanspruch anstelle der wegen der Zukunft unwägbareren Rente zu verlangen. Aber auch darüber hinaus ist es m.E. fragwürdig, Rechtsfolgen von „solchen“ Ritualen wie der Erklärung eines Vorbehalts abhängig zu machen.

Jede Anpassung ist für den Haftpflichtversicherer mit Regulierungsaufwand verbunden. Es sprechen daher gute Gründe dafür, die wahrscheinlichste Entwicklung von allem Anfang an „einzupreisen“. Eines ist freilich gewiss unzulässig, nämlich anspruchsteigernde Umstände bei der Kürzung erhöhend zu berücksichtigen, diese Umstände bei der Auszahlung gegenüber dem Geschädigten dann aber unter den Tisch fallen zu lassen und in die eigene Tasche zu sparen. Namentlich bei Erwerbsschäden nach § 842 BGB bzw. einem Ausschnitt daraus in Gestalt von Unterhaltersatzansprüchen nach § 844 Abs. 2 BGB ist der berufliche Aufstieg zu berücksichtigen¹¹⁴. Statistische Untersuchungen in der Schweiz belegen, dass bei den allermeisten beruflich erwerbstätigen Menschen ein Einkommensanstieg bis zum 50. Lebensjahr gegeben ist, während es dann zu einer Abflachung bzw. einem Rückgang kommt¹¹⁵. Erhöhend zu berücksichtigen sind darüber hinaus aber die Teilha-

111 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, S. 75; *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 73; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 9; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 21; *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 63.

112 OLG Düsseldorf, VersR 1988, 485.

113 *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 21; *Littbarski*, in: MüKo VVG, § 107 Rn. 54; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 14; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 10; *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 17 mit dem Hinweis, dass dies bei § 109 VVG unter Umständen gegenteilig zu beurteilen sei.

114 *Kreuter-Lange*, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 531; *Ch. Huber*, in: NomosKomm BGB³, §§ 842 f. Rn. 285 f.

115 *Dorn/Geiser/Graf/Sousa-Poza*, Die Berechnung des Erwerbsschadens (2007) 53; *J. B. Huber*, Personen-Schaden-Forum 2009, 121 ff.

be am Wirtschaftswachstum sowie die Abgeltung der Inflation¹¹⁶, mag beides im Moment auch moderat ausgeprägt sein. Dass dies durch eine zweite aufgeschobene Leibrente zu erfolgen hat¹¹⁷, ist demgegenüber eine Detailfrage der Umsetzung auf der Ebene der versicherungsmathematischen Berechnung. Dass solche in einer zweiten Leibrente ermittelten Erhöhungen nicht zu berücksichtigen sein sollen, wenn durch die bis dahin errechneten Verbindlichkeiten die Deckungssumme schon erschöpft ist¹¹⁸, ist freilich nicht zu billigen, weil solche Erhöhungen keinen geringeren Stellenwert haben als die bis dahin errechneten Verpflichtungen.

IV. Bereicherungsansprüche gegen Versicherungsnehmer und/oder Geschädigten

Der Haftpflichtversicherer kann über die Deckungssumme hinausgehende Zahlungen jedenfalls vom Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherten qua Bereicherungsrecht stets zurückverlangen, waren diese doch dem oder den Geschädigten zur Leistung verpflichtet und hat der Haftpflichtversicherer die Zahlungen ihnen gegenüber ohne Rechtsgrund erbracht; und zwar unabhängig davon, ob er eine spätere Ausweitung von Ansprüchen über die Deckungssumme hinaus erkennen hätte können oder nicht. Da nicht immer sichergestellt ist, dass solche Rückforderungsansprüche einbringlich sind, wird bei Überschreiten der Deckungssumme auch eine Rückforderung gegen den geschädigten Dritten bejaht, sofern ein Vorbehalt erklärt bzw. der Verteilungsplan offengelegt wurde¹¹⁹. Es sprechen m.E. gute Gründe dafür, darauf lediglich bei den Regressgläubigern abzustellen. Der unmittelbar Geschädigte wird die Schadenersatzzahlung im Regelfall gutgläubig verbraucht haben; zudem würde man ihm Steine statt Brot geben, wenn man ihn zwar zeitnah

116 BGH VersR 1980, 132; BGHZ 97, 52 = VersR 1986, 392 mit dem zutreffenden Hinweis, dass zwischen vermehrten Bedürfnissen und einem Erwerbsschaden zu unterschieden sei, weil bei einem Erwerbsschaden die Steigerung darüber hinausgehe; Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 19; gegenteilig Kreuter-Lange, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 531a: Künftige allgemeinen Gehaltserhöhungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

117 BGH, VersR 1980, 132; BGHZ 97, 52 = VersR 1986, 392; Koch, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 19; Kreuter-Lange, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 531a und 532; Konradi, VersR 2009, 321, 324.

118 So Kreuter-Lange, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 532.

119 Lücke, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 109 Rn. 10 und 13; Retter, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 11 und 15.

entschädigt, über ihm aber das Damoklesschwert schwebt, das Erhaltene – wenn auch nur teilweise – wieder zurückgeben zu müssen¹²⁰.

V. Keine Korrektur bezüglich der Laufzeit der Rente

Alle möglichen Änderungen berechtigen den Haftpflichtversicherer zu einer Anpassung der noch nicht ausbezahlten Deckungssumme¹²¹. Stirbt hingegen der Anspruchsteller früher als angenommen, wird eine Korrektur bezüglich der bis dahin gekürzten Rente abgelehnt¹²². Begründet wird das – formal – damit, dass der Haftpflichtversicherer auch für eine längere Laufzeit der Rente einzustehen habe, so dass ihm nach der Devise „guter Tropfen, böser Tropfen“ ein vorzeitiges Ende zugutekommen müsse¹²³; zudem habe eine solche Regulierung stets ein spekulatives Element¹²⁴, so dass Unbilligkeiten hinzunehmen seien¹²⁵.

Dagegen bestehen insbesondere dann erhebliche Bedenken, wenn wie bei Zinswetten, bei denen in aller Regel die Bank gewinnt, bei Ermittlung der Lebenswahrscheinlichkeit nach den (aktuellen) Sterbetafeln sich das typischerweise zugunsten des Haftpflichtversicherers auswirkt. Denn Sterbetafeln ermitteln die Restlebensdauer von überwiegend gesunden Verletzten, während eine schwer verletzte Person von vornherein eine kürzere Lebenserwartung hat: Kaum jemals lebt ein (erheblich) Verletzter länger als ein Gesunder!

Durch den Gesetzeswortlaut vorgegeben ist eine Nachjustierung gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Geschädigten nicht; das wäre m.E. die sachgerechteste Lösung. Sollte man aber aus Gründen der Rechtssicherheit daran festhalten, an ausbezahlten Beträgen auch im Verhältnis zum Geschädigten bzw. Versicherungsnehmer keine Korrektur vorzunehmen¹²⁶, dann ist m.E. bei Festsetzung der Laufzeit der Rente ein medizinisches Gutachten einzuholen,

120 Noch weitergehend sogar *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 74; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 2: Sogar Verrechnung mit künftigen Rentenraten nicht angängig.

121 So etwa bei Reduzierung einer Rente an den Verletzten nach dessen unfallkausalem Tod, wonach nicht mehr die bisher höhere Rente nach den §§ 842 f. BGB auszuzahlen ist, sondern nur eine geringere nach § 844 Abs. 2 BGB, so *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 62.

122 BGH, VersR 1980, 817; VersR 1991, 172; VersR 2006, 1679.

123 *Kreuter-Lange*, in: Halm/Kreuter/Schwab, AKB², § 8 KfzPfIVV Rn. 4.

124 *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 12; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 2; *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 5 f.; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 3, 25; *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 52.

125 *Schulze Schwienhorst*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG², § 107 Rn. 3.

126 So *Harsdorf-Gebhardt*, in: Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung², Art. 6 AHB Rn. 63.

das die Lebenswahrscheinlichkeit des konkret Verletzten ermittelt. Betrachtet man, dass für mittlere Blechschäden mit durchaus beträchtlichen Kosten ein Kfz-Sachverständigengutachten vom Geschädigten auf Rechnung des (Kfz-)Haftpflichtversicherers eingeholt werden darf, ist das bei der Bedeutsamkeit für die Kürzung der Ansprüche und den hier in Rede stehenden Summen allemal angezeigt.

G. Ermittlung des Bar- bzw. Kapitalwerts einer Rente

I. Zwei grundlegende Vorüberlegungen

1. Auswirkungen einzelner Stellschrauben auf die Höhe des Barwerts der Rente

Die Ermittlung des Barwerts einer Rente hat für alle Beteiligten die größten Auswirkungen; das gilt für den maßgeblichen Zeitpunkt, den Zinssatz und die Laufzeit¹²⁷. Es soll vorweg dargestellt werden, welche Auswirkungen die einzelnen Stellschrauben haben. Generell gilt, dass Versicherungsnehmer und Geschädigte an einem möglichst geringen Barwert interessiert sind, weil es dann umso eher nicht zu einer Kürzung der Deckungssumme kommt. Der Haftpflichtversicherer hat naturgemäß ein gegenteiliges Interesse, führt ein umso höherer Barwert eher zu einer Kürzung seiner Leistungsverpflichtung.

In Bezug auf die drei maßgeblichen Stellschrauben sind vorweg folgende Aussagen möglich: Ein je früherer Zeitpunkt für die Abzinsung gewählt wird, umso geringer fällt der Barwert aus. Ein je höherer Zinssatz zugrunde gelegt wird, umso geringer fällt der Barwert aus. Eine je kürzere Laufzeit der Rente angenommen wird, umso geringer fällt der Barwert aus, so dass ältere Sterbetafeln tendenziell den Versicherungsnehmer und Geschädigten begünstigen¹²⁸.

2. Das Verhältnis von Haftpflicht und Haftpflichtversicherung

Den Parteien des (Haftpflicht-)Versicherungsvertrags steht es zwar frei, nach welchen Modalitäten der Haftpflichtversicherer die dem Versicherungsnehmer geschuldete Versicherungsleistung zu erbringen hat. Das mag in den AVB

127 *Johannsen, ZversWiss* 1991, 97, 98; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 68.

128 *Johannsen, ZversWiss* 1991, 97, 102; die Bedeutsamkeit womöglich verkennend BGHZ 97, 52 = VersR 1986, 392: Die Abweichungen zwischen den Sterbetafeln sind so gering, dass sie hier vernachlässigt werden können.

durchaus präzisiert werden (können)¹²⁹. Zu beachten ist freilich die – einseitig zwingende – Vorgabe des § 100 VVG, wonach der Haftpflichtversicherer den Versicherungsnehmer von berechtigten Schadenersatzansprüchen des geschädigten Dritten freizustellen hat. Und solche Ansprüche unterliegen gerade nicht der Disposition von Haftpflichtversicherer und Versicherungsnehmer; vielmehr handelt es sich um gesetzliche Ansprüche, die sich vornehmlich am Ausgleichsprinzip orientieren. Wenn der Haftpflichtversicherer an den geschädigten Dritten Ersatz leistet nach den AVB des Versicherungsvertrags, die danach ermittelte Leistung aber hinter dem gesetzlichen Schadenersatzanspruch des Dritten gegen den Versicherungsnehmer zurückbleibt, dann verstoßen solche AVB gegen einseitig zwingendes Versicherungsrecht und sind insoweit nichtig¹³⁰.

II. Die drei maßgeblichen Stellschrauben

1. Der maßgebliche Zeitpunkt

Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Unfalls, zu dem der reale Schaden eingetreten ist, nicht auf den Beginn der Rentenzahlungen nach Abschluss der Regulierung¹³¹; dass etwa bei Schäden eines Kleinkindes der Erwerbsschaden erst viel später zu Zahlungen führt, ist im Wege der Abzinsung zu berücksichtigen¹³². Mit ins Kalkül zu ziehen ist die Kürzung des Anspruchs wegen einer Vorversterbenswahrscheinlichkeit¹³³. Ist nach der hier vertretenen Ansicht nicht die Sterbewahrscheinlichkeit nach den Sterbetafeln (von Gesunden) zugrunde zu legen, ist auch bei der Ermittlung der Vorversterbenswahrscheinlichkeit auf einen entsprechend höheren Wert des konkret Verletzten abzustellen, was zu einer weiteren Reduktion des Rentenbarwerts führt. Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass man bei gerichtlicher Streitaustragung zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung 1. Instanz einen besseren Kenntnisstand hat, weil man zu diesem Zeitpunkt weiß, dass sich das Vorversterbensrisiko gerade nicht realisiert hat.

129 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 70.

130 Dazu *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 13, der unter Bezugnahme auf Art 6.7 AHB 2015 wegen des dortigen Verweises erläutert, dass der Inhalt des § 8 Abs. 2 und 3 KfzPfIVV auch für die allgemeine (freiwillige) Haftpflichtversicherung gilt.

131 BGH, VersR 1980, 132; BGHZ 97, 52 = VersR 1986, 392; *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 69; *Konradi*, VersR 2009, 321, 324; *Schimikowski*, in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG³, § 107 Rn. 3; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 7; *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 12; *Lücke*, in: Prölss/Martin, VVG²⁹, § 107 Rn. 12.

132 *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 69.

133 *Hofmann*, in: FS Stiefel (1987), S. 349.

2. Die Laufzeit der Rente

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass – ebenso wie beim Zinssatz – die Vorgaben von § 8 KfzPflVV nicht zwingend zu beachten sind, weil sie mit der Realität nicht übereinstimmen, und zwar weder das Renteneintrittsalter noch die Sterbetafeln¹³⁴. Vielmehr ist die nach Schadenersatzrecht maßgebliche Dauer der Rente zugrunde zulegen¹³⁵. Schon heute entspricht das Rentenalter von 65 Jahren nicht mehr der Realität; und man muss kein Hellseher sein, dass es infolge der steigenden Lebenserwartung und des demografischen Wandels noch weiter steigen wird. Auch der Haushaltsführerschaden wird nicht mehr mit dem 75. Lebensjahr zeitlich begrenzt¹³⁶. Andererseits gibt es (privilegierte?) Berufsgruppen, die deutlich früher ihre Altersrente in Anspruch nehmen. Auf die nur begrenzte Tauglichkeit auch neuerer Sterbetafeln, die umso mehr Geschädigte und Versicherungsnehmer benachteiligen, je neuer sie sind, wurde bereits hingewiesen.

3. Der Zinssatz

Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund in § 107 VVG keinen festen Zinssatz festgelegt, weil das Zinsniveau etwa nach dem 2. Weltkrieg beträchtlich geschwankt hat¹³⁷. Der BGH¹³⁸ hat ein Störgefühl, dass der im Unfallzeitpunkt (zufällig) maßgebliche Zinssatz eine Rolle spielen soll, weshalb nach § 8 Abs. 1 KfzPflVV und die darauf verweisenden AVB¹³⁹ der arithmetische Mittelwert der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, über die jeweils letzten zehn Jahre zugrunde zu legen ist¹⁴⁰. Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen war ein zu geringer Zinssatz in Phasen der Hochzinsphase, der sodann an das Marktniveau angepasst wurde¹⁴¹. In der momentanen Niedrigzinsphase ist die Interessenlage freilich gerade spiegelverkehrt. Der sich im Moment

134 Dafür freilich *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 6.

135 *Ch. Huber*, in: NomosKomm BGB³, §§ 842 f. Rn. 291 ff.

136 *Ch. Huber*, in: NomosKomm BGB³, §§ 842 f. Rn. 89.

137 BGH, VersR 1986, 552: Zwischen 6 und 10 %, daher abzustellen auf Durchschnitt von 8 %; *Johannsen*, ZversWiss 1991, 97, 100.

138 BGH, VersR 1980, 817; VersR 1986, 392; so auch *Johannsen*, ZversWiss 1991, 97, 101.

139 *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG², § 107 Rn. 14.

140 Für die Unwirksamkeit bei jeweiliger Unangemessenheit *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 70; *Langheid*, in: Römer/Langheid, VVG⁴, § 107 Rn. 6; *Koch*, in: Bruck/Möller, VVG⁹, § 107 Rn. 20.

141 BGH, VersR 1980, 817: Für den Zeitraum von 1963 bis 1972 mindestens 5,5 %; BGHZ 84, 151 = VersR 1982, 791; BGHZ 97, 52 = VersR 1986, 392; 3,5 % nur akzeptabel bei pauschalem Zuschlag von 25 % zur Deckungssumme; VersR 1991, 172: Prüfung anhand der Inhaltskontrolle von AGBs (damals § 9 AGBG), statt 3,5 % vielmehr 8 %. Ähnlich *Johannsen*, ZversWiss 1991, 97, 102: Unwirksam nach AGB-Inhaltskontrolle, wenn um 50 % zu niedriger Zinssatz zugrunde gelegt wurde.

aus § 8 Abs. 1 PflVV ergebende Durchschnittswert liegt noch immer deutlich über dem derzeitigen Marktniveau, was Versicherungsnehmer und Geschädigte begünstigt. So ist das in Zeiten fallender Zinsen. In Zeiten steigender Zinsen verkehrt sich das freilich ins Gegenteil.

Unzutreffend ist m.E. die These, dass es nicht sachgerecht ist, auf den im Zeitpunkt des Unfalls¹⁴² – oder auch der abschließenden Regulierung – maßgeblichen Zinssatz abzustellen, weil das auf einem Zufall beruhe. Zu bedenken ist, dass gerade in diesem Zeitpunkt ein Veranlagungsbedarf besteht. Sachgerecht wäre es daher, einen möglichst tagesaktuellen Zinssatz nach Maßgabe der Laufzeit der Rente anzunehmen¹⁴³, wobei zu bedenken ist, dass im Zeitverlauf kontinuierlich ein bestimmter Betrag benötigt wird, so dass nicht der gesamte Betrag für eine langfristige Veranlagung zur Verfügung steht. Dabei wird der Umstand berücksichtigt, dass für längere Laufzeiten höhere Zinsen zu erzielen sind.

Annäherungsweise könnte man wie beim Lebensalter¹⁴⁴ oder dem Basiszinssatz bei den Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB auf Halbjahresintervalle abstellen¹⁴⁵. Das wäre von einem Versicherungsmathematiker, der in solchen Fällen ohnehin tätig werden muss, mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln. Dazu kommt, dass die Zinssätze weniger volatil sind als die Aktienkurse. Beim Haftpflichtversicherer ist dabei zu berücksichtigen, dass bei ihm ein höherer Zinssatz als der bei einer Kapitalentschädigung eines Geschädigten nach § 843 Abs. 3 BGB zugrunde zu legen ist¹⁴⁶, weil er einerseits zu einer professionellen Anlage, wenn auch in sichere Engagements¹⁴⁷, in der Lage ist¹⁴⁸, und andererseits die Erträge wegen der gebildeten Rückstellungen nicht versteuern muss¹⁴⁹. Der Umstand, dass der Rentenbarwert im Unterschied zu einer Kapitalentschädigung nach § 843 Abs. 3 BGB abgeändert werden kann, spielt m.E. grundsätzlich keine Rolle¹⁵⁰.

142 Für diesen Zeitpunkt *Konradi*, *VersR* 2009, 321, 326.

143 *Löffler/Kruschwitz/Heintzen/Schiller*, r+s 2013, 477 ff.

144 *Konradi*, *VersR* 2009, 321, 324.

145 Ähnlich *Johannsen*, *ZversWiss* 1991, 97, 100, der darauf verweist, dass sich die Zinssätze jährlich ändern.

146 BGHZ 97, 52 = *VersR* 1986, 392.

147 BGH *VersR* 1980, 817: Maßgeblich ist der Zinssatz, der der Effektivverzinsung für Rentenwerte auf dem Kapitalmarkt mit vergleichbarer Laufzeit entspricht.

148 *Johannsen*, *ZversWiss* 1991, 97, 100.

149 BGHZ 97, 52 = *VersR* 1986, 392. Ob das (auch heute noch) zutreffend ist, ist eine steuerrechtliche Detailfrage, die hier offenbleiben muss.

150 Darauf abstellend aber *Retter*, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, *VVG*² § 107 Rn. 11; *Lücke*, in: Pröls/Martin, *VVG*²⁹, § 107 Rn. 15. Das gilt allenfalls für die Teile, die von einer Abänderung – potenziell – betroffen sind.

Dass die Haftpflichtversicherer den derzeit überhöhten Zinssatz, der sie benachteiligt, hinnehmen, mag damit zusammenhängen, dass sie einerseits bei steigenden Zinsen von § 8 Abs. 1 KfzPflVV profitieren; und andererseits dann auch der Zinssatz bei der Kapitalabfindung von Renten nach § 843 Abs. 3 BGB gesenkt werden müssten, was viel weitreichendere (nachteilige) Auswirkungen für die Haftpflichtversicherer hätte.

H. Die Übernahme des Konzepts des § 118 VVG ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma

I. Das übernahmewürde Grundkonzept

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, wie viele Komplikationen eine betragslich begrenzte Haftung bzw. eine Deckungsinsolvenz auslöst, bis zu einem „Stillstand der Rechtspflege“, also zu einer faktischen Blockierung der Regulierung¹⁵¹; und die Probleme dürften mit der Anzahl der direkt Geschädigten überproportional steigen, führen dann nämlich die vorgenommenen Rückstellungen dazu, dass entweder für die unmittelbar Geschädigten nur ein geringer Bruchteil zur Verfügung steht und/oder sich die Regulierung ungebührlich verzögert¹⁵².

M.E. wäre die Übernahme der gesetzlichen Regelung des § 118 VVG ein Königsweg, um die allermeisten der hier erörterten Probleme sachgerecht zu lösen. Die Rangfolge der Ansprüche bewirkt, dass sich die beschriebenen Konkurrenzprobleme nur zwischen den Gläubigern der gleichen Rangfolge stellen; Probleme verbleiben somit, aber nur in homöopathischer Dosis. Warum das Verhältnis zwischen Direktgeschädigten und Regressgläubigern um eine begrenzte Deckungssumme davon abhängig sein soll, ob der Schädiger zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet war oder das freiwillig getan hat, ist wenig nachvollziehbar. Das Argument, dass die meisten Fälle sich bei der Pflichtversicherung abspielen¹⁵³, trägt nicht; für den, der ausnahmsweise außerhalb einer solchen Konstellation betroffen ist, für den ist eine Schutzlücke genauso spürbar, als würde sich sein Fall tagtäglich ereignen¹⁵⁴.

151 Langenick, r+s Beilage 2011, 70.

152 Langenick, r+s Beilage 2011, 70, 77.

153 Beckmann, in: Bruck/Möller, VVG9, § 118 Rn. 2.

154 Ch. Huber, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG³, § 118 Rn. 4; Schneider, in: MüKo VVG, § 118 Rn. 2; Langenick, r+s Beilage 2011, 70, 77.

Das paradigmatisch Neue des § 118 VVG ist eine Rangfolge der Ansprüche, die unter anderem bewirkt, dass der unmittelbar Geschädigte nicht nur ein relatives Befriedigungsvorrecht gegenüber seinen Regressgläubigern hat, sondern sämtliche Ansprüche direkt Geschädigter gegenüber allen Regressgläubigern vorgehen. *Langenick*¹⁵⁵ hat dies anhand eines Praxisbeispiels mustergültig deutlich beschrieben und dies zu Recht als „Super-Befriedigungsvorrecht“ bezeichnet.

II. Zutreffende und fragwürdige Wertungen

Wenn in Frage gestellt wird, warum der Geschädigte für Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität Vorrang habe vor dem Geschädigten, der einen Sach-, zumeist einen Blechschaden erlitten habe¹⁵⁶, ist darauf zu verweisen, dass es sich – nicht nur, aber auch – nach den Wertungen des GG um das höherwertige Rechtsgut handelt¹⁵⁷.

Allerdings gibt es im Detail durchaus fragwürdige Wertungen in § 118 VVG: Warum zwischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern differenziert werden soll, ist m.E. nicht einzusehen¹⁵⁸. Warum Privatversicherer Vorrang vor Sozialversicherern haben sollen, so nach § 118 1 Z 2 und 3 VVG, will kaum einleuchten; und warum die öffentliche Hand sich mit dem allerletzten Rang zufrieden geben muss, dafür gibt es m.E. auch keine plausible Begründung.

I. Resümee und rechtspolitische Petita

Auf dem hier untersuchten Gebiet greift der Gesetzgeber ab und zu ein: Zu verweisen ist auf die Regelung der Konkurrenz des unmittelbar Geschädigten beim Personenschaden zu den Ansprüchen der Sozialversicherungsträger in § 116 Abs. 2 bis 4 SGB X, die Anpassung der Geldbeträge bei der betragsbeschränkten Haftung in § 12 StVG und der Mindestdeckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG sowie die Schaffung des § 118 VVG in der Pflichtversicherung.

155 *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 75 ff.

156 *Kreuter-Lange*, in: Halm/Kreuter/Schwab, AKB² A.1.3.3. AKB Rn. 7a.

157 Zur Wertigkeit von Personen- und (Kfz-)Sachschäden im deutschen Recht *Ch. Huber*, FS Jaeger (2014), S. 309 ff.

158 So auch *Langenick*, r+s Beilage 2011, 70, 75.

Bei einer künftigen Reform könnte der Gesetzgeber Vereinfachungen vornehmen, zeigt doch ein Blick in die Fachliteratur, dass nicht einmal ausgewiesene Fachautoren¹⁵⁹ die Rechtslage überblicken. Eine Angleichung der von der Interessenlage vergleichbaren Regelungen bei betraglich beschränkter Haftung und begrenzter Deckungssumme könnte zur Reduzierung der Komplexität beitragen. Das wäre auch im Interesse des Gesetzgebers, dann würde ihm nämlich weniger leicht der Fauxpas passieren, dass zwar die betraglich begrenzte Haftung erhöht wird, aber nicht – in einem Aufwasch – auch die korrespondierende Mindestdeckungssumme¹⁶⁰.

In diesem Kontext sollte er dafür sorgen, dass der gesetzwidrige § 8 KfzPflVV angepasst wird, namentlich der dort geregelte Vorrang von Kapital- vor Rentenforderungen. Die diesbezügliche Säumnis ist umso vorwerfbarer, als die Gesetzwidrigkeit schon vor über 30 Jahren angeprangert wurde¹⁶¹. Die Versicherer würden ihre gleichfalls gesetzwidrigen AVB dann – wohl oder übel – ebenfalls zeitnah anpassen. Bei ihren AVB sollten sie beachten, dass von Kapital und Rente unabhängige globale Höchstsummen je Versicherungsfall zur Vereinfachung der Regulierung führen, was auch der Gesetzgeber bei der betragsbeschränkten Haftung in § 12 StVG, nicht aber in §§ 9 f. HaftPflG beherzigt hat, während ein Höchstersatz pro Jahr und Serienschadenklauseln zwar die Kalkulation der Prämie erleichtern mögen, aber der Raschheit der Regulierung abträglich sind.

Soweit es auf zu spät kommende Gläubiger bei Übernahme der Wertung des § 118 VVG künftig noch ankommt, wäre überlegenswert, nicht allein auf einen Sorgfaltsverstoß des Haftpflichtversicherers abzustellen, sondern die Durchsetzbarkeit einer solchen Forderung gegenüber dem Haftpflichtversicherer zusätzlich daran zu knüpfen, ob der Anspruchsteller säumig war¹⁶². Jedenfalls bei – leichter – Ermittlung des Haftpflichtversicherers bei einer

159 Keine Wahrnehmung des § 118 VVG durch *Pardey*, in: Geigel, „Haftpflichtprozess“²⁷ Kap. 4 Rn. 166; *Heß/Burmann*, Handbuch des Straßenverkehrs i.d.F. der 33. ErgLief (2015) N Rn. 9; *Jahnke*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, StVG²⁴ § 12 Rn. 26; *König*, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht⁴² § 12 Rn. 3a; Konradi, VersR 2009, 321; unzutreffend auch *Kreuter-Lange*, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³ Kap. 22 Rn. 505: Hinweis im Kontext des § 118 VVG, dass GesGeb § 116 Abs. 3 SGB X offensichtlich übersehen habe; die Autorin gibt sich freilich insoweit eine Blöße, als es insoweit um die verschiedenen Phänomene von Haftung und Deckung geht! Unzutreffend auch *Konradi*, VersR 2009, 321, 326: Beispiel falsch gelöst, weil auch zwischen Sozialversicherungsträgern nicht der Grundsatz Kapital vor Rente gilt.

160 *Kreuter-Lange*, in: Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung³, Kap. 22 Rn. 528b: Für Gefahrguttransporte in § 12a StVG betragslichen Haftung erhöht, Gesetzgeber hat aber übersehen, die entsprechenden Mindestversicherungssummen anzupassen.

161 *Schantl*, MDR 1982, 450 ff.

162 Dazu *Küppersbusch*, in: FS (2009), S. 65, 75, der eine Mitwirkungspflicht der Gläubiger schon de lege lata einmahnt.

Pflichtversicherung, namentlich der Kfz-Haftpflichtversicherung, könnte man insoweit an das Recht der Obliegenheitsverstöße anknüpfen – auch bei der betragsbeschränkten Haftung.

Bei Umsetzung dieser Vorgaben wären Probleme von Kapital- und Rentenforderungen im Rahmen von betraglicher Haftungsbeschränkung und Deckungsinsolvenz dann kein Thema mehr beim 200-Jahr-Jubiläum des Seminars für Versicherungswissenschaft und Verein für Versicherungswissenschaft in Hamburg¹⁶³; aber nicht deshalb weil es dann keine Unfälle mehr geben wird bzw. Haftung und Deckung unbegrenzt sein werden, sondern weil die unmittelbar Geschädigten noch mehr als heute ihre Schäden in vollem Umfang gedeckt erhalten und die Regressgläubiger eher einen Weg finden, wie die gerechte Verteilung einer verbleibenden Restsumme zwischen ihren Töpfen stattfindet, sofern das nicht ohnehin ex ante durch Teilungsabkommen geregelt ist.

163 Gegenteilig der momentane Befund von *Küppersbusch*, in: FS Müller (2009), S. 65, 66: Viele Rechtsfragen warten noch auf eine Antwort.